

Statuten



Status	Genehmigt
Version	1.2
Ersetzt Version	1.1
Inkraftsetzung	12.04.2025
Gültig bis	

Präsident	Alain Bützberger
Vice-Präsident	Mike Lienhardt

Unterschrift - Freigabe

BRAVE RIDERS Switzerland

Alain Bützberger | Präsident

Unterschrift - Freigabe

BRAVE RIDERS Switzerland

Micha Lienhardt | Vice President

Das vorliegende Dokument sowie sämtliche dazu gemachten Angaben sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere darf das Dokument bzw. Teile davon nicht Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch BRAVE RIDERS Switzerland zur Kenntnis gebracht werden. Die Weitergabe, das Kopieren und/oder das Verteilen dieses Dokuments oder Teile davon ist strikte untersagt, ebenso das Verwenden von Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind, für Zwecke ausserhalb der geplanten oder tatsächlichen Zusammenarbeit zwischen dem Adressaten und der BRAVE RIDERS Switzerland. Evaluationsbeauftragte Members dürfen Einsicht in das Dokument nehmen.

Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Name und Sitz	4
2 Vision.....	4
2.1 Ziele	4
2.2 Werte	5
3 Finanzen.....	5
4 CHARITY Aktivitäten	5
5 Mitgliedschaft.....	6
5.1 Road Captains	6
5.2 Mitgliederaufnahme.....	6
6 Offizielle Club Symbole (Armbinden/Patches).....	7
6.1 Patches (Freiwillig).....	7
7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
8 Austritt und Ausschluss	7
9 Vereinsorgane	8
10 Haftung.....	10
11 Änderungen an den Statuten und Auflösung.....	10
12 Zeichnungsberechtigung.....	10
13 Datenschutzerklärung.....	11
14 Auslegung der Statuten	12
15 Inkrafttreten	12

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Author(en)	Status	Änderungen
1.0	01.08.2023	Alain Bützberger Micha Lienhardt	Final	
1.1	12.08.2024	Alain Bützberger Micha Lienhardt	Draft	
1.2	12.04.2025	Alain Bützberger Micha Lienhardt	Final	

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
MC	Motorcycle Club (auf Deutsch Motorradclub).

Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Name und Sitz

Unter dem Namen BRAVE RIDERS SWITZERLAND, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Postfach, CH-3000 Bern 6. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Vision

Die BRAVE RIDERS Switzerland wollen eine schweizweit vernetzte und markenneutrale Gemeinschaft von Motorradbegeisterten schaffen, die für Gleichberechtigung, Sicherheit und gemeinschaftliches Engagement stehen. Mit regionalen Gruppen, die sich an einer einheitlichen Philosophie, einheitlichen Prozess- und Qualitätsvorgaben und einem gemeinsamen, einheitlichen Auftritt orientieren, wollen die BRAVE RIDERS allen Members die Möglichkeit bieten, die Freiheit und Abenteuer von gemeinsamen Ride-Outs zu erleben. Gleichzeitig soll der Verein durch Charity Aktionen gesellschaftlichen Mehrwert bieten und eine starke, vertrauensvolle und offene Gemeinschaft bilden. Der Verein pflegt Partnerschaften und kollegiale Beziehung zur Biker Szene (Motorradvereine, Veranstalter und Händler).

2.1 Ziele

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- **Freiheit der Teilnahme**

Die BRAVE RIDERS fördern die Freiheit und Eigenständigkeit ihrer Mitglieder. Es gibt keinen Zwang, an Anlässen oder Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied kann frei entscheiden, in welchem Umfang es sich aktiv im Vereinsleben einbringen kann und möchte. Die einzigen verpflichtenden Aspekte der Mitgliedschaft sind das Tragen der offiziellen Armbinde bei Vereinsanlässen, das pünktliche Zahlen des Mitgliedsbeitrags sowie die Einhaltung der grundlegenden Vereinswerte und die Befolgung der Weisungen des Vorstands. Dieses Ziel stellt sicher, dass Mitglieder ihre Teilnahme nach eigenen Wünschen gestalten können, ohne sich unter Druck gesetzt zu fühlen.

- **Gemeinschaft und Zusammenhalt**

Förderung einer starken Vereinsgemeinschaft, indem regelmässige Events wie Ride-outs und nationale Treffen stattfinden. Ziel ist es, eine Plattform zu bieten, auf der sich Mitglieder austauschen und gemeinsame Werte leben können.

- **Aktive Gleichberechtigung**

Die Frauen sind im Verein, sowohl in der Mitgliedschaft als auch in der Vereinsführung willkommen. Es soll sichergestellt werden, dass der Verein weiterhin eine gleichberechtigte Kultur pflegt.

- **Einheitliche Prozesse und Qualitätsstandards**

Entwicklung und Implementierung einheitlicher Richtlinien für alle Events und Rideouts, um eine hohe Qualität und konsistente Vereinsphilosophie zu gewährleisten, unabhängig von der Region oder des Road Captains.

- **Nationale Expansion**

Aufbau von regionalen Gruppen in der gesamten Schweiz, die durch "Area Commanders" geführt werden. Ziel ist es, den Verein national zu etablieren und überall in der Schweiz regionale Ride-Outs organisieren und durchführen zu können und mit lokalen Biker-Organisationen gute Kontakte zu pflegen und zu fördern.

2.2 Werte

Folgende Werte sind zentrale Bestandteile der Organisation.

Begriff	Erläuterung
Freiheit	▪ Es dürfen alle Marken von Motorrädern teilnehmen. ▪ Fokus liegt auf gemeinsame Motorradfahrten und Aktivitäten deren Teilnahme freiwillig ist.
Gleichberechtigung	▪ Frauen sind in jeder Hinsicht willkommen und können/sollen offizielle Funktionen in der Organisation ausüben.
Respekt/Manieren	▪ Wir begegnen allen Mitmenschen mit Respekt, insbesondere auch gegenüber anderen Organisationen & Motorradclubs.
Disziplin	▪ Einhalten der Konvoi-Regeln (Position halten beim versetzten Fahren, Distanz halten zum vorderen Motorrad etc.)

3 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen;
- Dienstleistungserträge;
- Zuwendungen aller Art.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darin enthalten ist auch immer der anteilmässige Beitrag an die CHARITY-Kasse. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Anteil des Mitgliederbeitrags an die CHARITY-Kasse wird vom Vorstand bestimmt und als separates Traktandum der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Der Verein führt zwei unabhängige Kassen, die ordentliche Vereinskasse und die CHARITY-Kasse für wohltätige Zwecke. Die CHARITY-Kasse darf ausschliesslich zur Deckung im Zusammenhang mit Wohltätigkeit eingesetzt werden. Dazu gehören gemeinnützige Aktivitäten, Spenden oder wohltätige Zuwendungen aller Art. Mit den Mitteln aus der ordentlichen Vereinskasse werden die Selbstkosten von Organisation und Administration des Vereins gedeckt, sowie ihre Aktivitäten finanziert.

4 CHARITY Aktivitäten

Konkrete Vorschläge für Charity-Aktivitäten werden durch den Vorstand oder eine durch den Vorstand einberufene Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Ideen für Charity-Aktivitäten können durch alle Mitglieder mündlich oder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Zu den Charity-Aktivitäten gehören wohltätige Aktivitäten aller Art, Spenden oder anderweitige Zuwendungen. Charity-Aktivitäten werden durch den Vorstand bestimmt. Es sind auch mehrjährige oder fortwährende wohltätige Engagements möglich, wenn diese auf Ende eines Kalenderjahres kündbar sind.

5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen Personen offen, unabhängig von der Marke des Motorrads, die an Ziel und Zweck des Vereins und einer aktiven Teilnahme interessiert sind. Die Mitglieder der BRAVE RIDERS Switzerland stehen im Leben und Gehen, wenn nicht in Pension, einer geregelten Tätigkeit nach.

Wir unterscheiden zwischen Mitgliedern mit Motorrad (Full-Member) und Mitgliedern ohne Motorrad (Einfacher-Member). Im Gegensatz zu einem Full-Member, wird die Stimme eines einfachen Members zu 50% gewertet.

Die in den Statuten genutzte Bezeichnung «Mitglied» umfasst immer alle Mitglieder, Full-Member und Einfacher Member. Mit dem Tragen der offiziellen Club-Symbol (Armbinde) etc. repräsentieren Mitglieder Ziel und Zweck des Vereins. Bei uns gilt generell die Gleichstellung der Geschlechter. Das Tragen der BRAVE RIDERS Armbinde an Anlässen ist Pflicht.

5.1 Road Captains

Der Road Captain muss bei Gruppenfahrten zwingend ein Motorrad fahren, das dem Stil einer Harley-Davidson entspricht, wie beispielsweise eine Indian oder eine andere Chopper-ähnliche Modellvariante mit mindestens 1600ccm. Es sollte sich um ein Motorrad handeln, das eine markante, robuste und cruisende Ästhetik aufweist, charakteristisch für die typische Harley-Davidson oder vergleichbare Chopper-Modelle.

5.2 Mitgliederaufnahme

Ein Anwärter (Prospect) muss in der Schweiz wohnhaft (niedergelassen) sein und wird auf Probe durch das absolute Mehr vom Vorstand aufgenommen. Bei Stimmengleichstand fällt der Präsident den Entscheid.

Der Anwärter wurde bei keinem anderen Motorradclub ausgeschlossen (Ausschlusskriterium). Falls der Anwärter zuvor Mitglied eines MC's (Motorrad-Clubs) oder MC Support-Clubs war, muss er dies vorgängig offenlegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wir verlassen uns auf die ehrliche Aussage des Anwärters.

Der Aufnahmeprozess ist wie folgt definiert:

- Der Mitgliederbeitrag muss für die offizielle Aufnahme geleistet sein innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist.
- Zur Identifikationsprüfung muss eine Kopie der Identitätskarte/Pass und eine Kopie des Fahrzeugausweises (Full-Member) vorgelegt werden.
- Die Probezeit beträgt 2 Monate und dient dazu sich näher kennen zu lernen.
- Vor der definitiven Aufnahme muss der Antragsteller für eine Full-Member-Mitgliedschaft mindestens an zwei Ride-Outs teilgenommen haben. Ein einfacher Member muss mindestens an zwei Höcks teilgenommen haben.
- Der Vorstand (Mehrheit) entscheidet über das Aufnahmegesuch.
- Bei einem positiven Entscheid wird die Freigabe zur Produktion der Armbinde und der Patches (freiwillig) in Auftrag gegeben.
- Es besteht zu keinem Zeitpunkt das Recht auf die Rückerstattung des geleisteten Mitgliederbeitrags.

Der Vorstand beachtet bei der Aufnahme die Interessen und Ziele des Vereins. Der Vorstand kann ein Aufnahmereglement erlassen, welches Aufnahmeanforderungen präzisiert und ausweitet jedoch in keinem Widerspruch mit den hier definierten Bestimmungen steht. Eine Ablehnung der Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen und kann nicht angefochten werden.

6 Offizielle Club Symbole (Armbinden/Patches)

Alle offiziellen Club Symbole (Armbinden & Club-Patches) bleiben Eigentum des Vereins und werden ausschliesslich an Mitglieder abgegeben. Die Selbstkosten, dazu gehören die Beschaffung, das Annähen, das Entfernen usw., werden durch die Mitglieder selbst getragen. Das Tragen der offiziellen Armbinde (am linken Oberarm) ist Pflicht.

6.1 Patches (Freiwillig)

Beim Anbringen der Club-Patches (freiwillig) sind die Vorgaben der BRAVE RIDERS Switzerland zu befolgen. Die Weisungen bezüglich Patches sind in einem separaten Dokument festgehalten.

7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Ausschluss erfolgt bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder. Ausnahme: Wenn sich der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern zusammensetzt, dann erfolgt der Ausschluss auf Antrag des Vorstands durch das absolute Mehr an einer Mitgliederversammlung. Durch Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied bis zur effektiven Abstimmung über den Ausschluss vom Vereinsleben ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann nicht angefochten werden, wenn der Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Mitglieds aus folgenden Gründen erfolgt:

- a. Nicht bezahlen des Mitgliederbeitrags
- b. Bestehender Ausschluss gemäss Aufnahmebestimmungen
- c. Ehemaliges Mitglied (Prospect ausgenommen) eines MC's oder MC Support-Clubs
- d. Mehrfache oder grobe Missachtung der Statuten oder Interessen des Vereins
- e. Unruhestiftendes Benehmen und Mobbing gegenüber anderen Mitgliedern
- f. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder ausserhalb des Vereins
- g. Missachten von Weisungen & Sicherheitsvorgaben

Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen, auf Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen oder anderweitigen Zuwendungen an den Verein. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet. Alle offiziellen Armbinden/Club-Patches müssen dem Vorstand umgehend zurückgegeben werden. Offizielle Armbinden/Club Symbole dürfen nicht weitergetragen werden.

9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Wählt den Präsidenten, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle
- d. Nimmt den Revisionsbericht entgegen
- e. Genehmigt die Jahresrechnung
- f. Kenntnissnahme über das Budget
- g. Entlastet den Vorstand
- h. Kenntnissnahme des Jahresprogramms
- i. Definieren die Mitgliederbeiträge
- j. Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
- k. Änderungen an den Statuten
- l. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Eine Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen virtuell stattfinden. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ausser es ist in den Statuten explizit anderes definiert. Es können nur Beschlüsse über vorher traktandierte Geschäfte gefällt werden. Anträge für Traktanden sind bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Traktandenliste wird mindesten 20 Tage vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen schriftlich an alle Mitglieder versandt. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt die Traktandenliste so rasch wie möglich, jedoch mindestens 3 Tage im Voraus.

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme, sowohl Full-Member wie Einfacher-Member. Entscheide werden, wenn nicht anders hier in den Statuten definiert, durch das absolute Mehr gefällt. Bei Stimmengleichstand fällt der Vorsitzende den Entscheid. Den Vorsitz hat der Präsident. Bei dessen Abwesenheit übernimmt in folgender Reihenfolge den Vorsitz, der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Vorstands. Das Protokoll wird durch den Sekretär oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes durch den Vorstand bestimmtes Mitglied geführt. Das Protokoll wird jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollierenden unterzeichnet.

b. der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Personen, jedoch mindestens aus 2 Personen den Präsidenten und den Vizepräsidenten zusammen. Eine Kumulation der Ämter ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die vorgegebenen Rollen sind an die Funktionen gebunden. Zusätzliche Aufgaben werden im Vorstand verteilt. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht von Ge-

setzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen wurden. Entscheide im Vorstand werden, wenn nicht anders in den Statuten definiert, mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder gefällt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führt die laufenden Geschäfte des Vereins
- b. Erstellt das Jahresprogramm
- c. Definiert den Anteil der Mitgliederbeiträge an die Charity-Kasse
- d. Plant und bestimmt die Charity-Aktivitäten
- e. Entscheidet über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Erlässt Reglemente, die nicht im Widerspruch zu den Statuten stehen
- g. Setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein
- h. Definiert sekundäre Funktionen
- i. Kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen und beauftragen

Der Präsident, Vize-Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden an einer Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtsdauer von 4 Jahren durch das absolute Mehr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Vorstands werden gleichzeitig nacheinander gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers und sorgen für eine nahtlose Übergabe.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe eines Grundes eine Vorstandssitzung einberufen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch über E-Mail oder Instant-Messaging) gültig.

Eine vorzeitige Demissionierung aus dem Vorstand ist möglich. Das Demissionierungsschreiben muss mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuhänden des Vorstands gerichtet werden. Wenn ein Vorstandsmitglied aus nachvollziehbaren Gründen oder bei Vereinsaustritt seine Vorstandstätigkeit nicht mehr ausüben kann, darf der Vorstand selbstständig einen Ersatz für die Übergangszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen. Bei Austritt des Präsidenten übernimmt automatisch der Vizepräsident sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine ausserordentliche Wahl gilt immer nur bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten Vorstands.

Ein Vorstandsmitglied hat Anrecht auf Vergütung übermässiger Spesen. Diese müssen zur Vergütung mit den effektiven Belegen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

Folgende Vorstandsfunktionen hat der Verein:

- j. Präsidium: Präsident (President), Vize-Präsident (Vice-President)
 - Repräsentieren den Verein gegen innen und aussen
 - Führen Verhandlungen mit Externen
 - **Nehmen an offiziellen Treffen der Biker-Szene teil und vertreten dort die Interessen des Vereins**
 - Sorgen für die Einhaltung der Vereinsziele
 - Sind erste Anlaufstelle für neue Mitglieder
 - Stellen die Gleichbehandlung aller Mitglieder sicher

- k. Sekretär (Secretary)
 - Führt Protokoll an Mitgliederversammlungen und im Vorstand
 - Übernimmt die schriftliche Kommunikation mit den Mitgliedern
 - Unterstützt den Vorstand in administrativen Angelegenheiten
- l. Kassier (Treasurer)
 - Führt die Buchhaltung des Vereins
 - Kontrolliert und löst Zahlungen aus

Erweiterter Vorstand:

- m. Area Commander
 - Verantwortlicher der jeweiligen Gebietseinheit
 - Verlängerter Arm des Präsidiums
- c. die Geschäftsstelle
Der Vorstand definiert den Sitz der Geschäftsstelle
- d. die Revisionsstelle (optional)
Die Mitgliederversammlung kann mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine externe Stelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens jährlich eine Stichprobe durchführt wählen. Die Amtszeit beträgt dabei 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsorgane nach Bedarf einrichten.

10 Haftung

Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen aller Art, insbesondere bei Ausfahrten erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Verein und seine Organe übernehmen keinerlei Haftung. Die Mitglieder versichern sich für Schäden aller Art selbst. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Änderungen an den Statuten und Auflösung

Bei Änderungen an den Statuten oder der Auflösung des Vereins braucht es zwingend eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung. Bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht muss der Vorstand innert 30 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Die zweite einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Auflösung geht der gesamte Liquidationserlös an eine gemeinnützige steuerbefreite Organisation, welche einen wohltätigen Zweck verfolgt.

12 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten oder des Vize-Präsi-

denten. Alle finanziellen Verpflichtungen über CHF 1'000.00 benötigen eine Kollektivunterschrift zu zweien. Der Kassier hat zur Kontenverwaltung Zugriff auf die Konten (Vereins- und Charity-Kasse). Zahlungen werden zu zweien durch den Präsidenten, Vizepräsident oder Kassier ausgelöst.

13 Datenschutzerklärung

Generell halten sich der Verein und seine Mitglieder an die geltenden schweizerischen Datenschutzgesetze. In diesem Abschnitt werden die für Anwärter und Mitglieder relevanten generellen Datenschutzbestimmungen definiert.

- a. Abbildungen und Aufnahmen (Fotos, Videos, Streaming, usw.) dürfen nur unter folgenden Bedingungen bei Vereinsaktivitäten erstellt werden:
 - a. Mit ihrer Mitgliedschaft bei den BRAVE RIDERS stimmen die Mitglieder zu, dass bei Vereinsaktivitäten (z. B. Rideouts, Events, Treffen) Foto- und Videoaufnahmen, einschliesslich Streaming, erstellt werden dürfen. Diese Aufnahmen können auf den offiziellen Kanälen des Vereins, wie der Vereinswebsite, Social Media-Plattformen und Printmedien, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung veröffentlicht werden. Vor jeder Veranstaltung werden die Mitglieder über die geplante Anfertigung von Aufnahmen informiert. Mitglieder, die nicht auf den Aufnahmen erscheinen möchten, können dies vorab dem Vorstand oder Fotografen mitteilen. In solchen Fällen werden sie in der Bearbeitung der Aufnahmen unkenntlich gemacht oder von der Aufnahme ausgeschlossen.
 - b. Öffentlich publizierte Abbildungen und Aufnahmen können erkennbaren Nummernschilder enthalten. Wer das nicht möchte, ist selbständig dafür verantwortlich, dass die Halterauskunft beim Strassenverkehrsamt blockiert wird und muss dies explizit vorgängig mitteilen.
 - c. Der Vorstand, in seiner Vertretung der Präsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied bestimmen Personen, welche offizielle Fotos oder Filme bei Anlässen erstellen dürfen. Zu diesem Zweck kann der Vorstand die sekundäre Funktion «Photographer» an ein Mitglied vergeben.
 - d. Der Vorstand, in seiner Vertretung der Präsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied kann Abbildungen und Aufnahmen bei Vereinsaktivitäten untersagen oder deren Löschung verlangen.

14 Auslegung der Statuten

Sind eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Statuten ungültig, unwirksam oder undurchführbar bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Mitgliederversammlung vom 30. November 2024 in Kraft.